



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/873

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über
Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**

[COM(2018) 365 final – 2018/0189 (COD)]

Berichterstatter: **Arnold PUECH d'ALISSAC**

Befassung	Europäisches Parlament, 10/09/2018 Rat, 17/10/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	21/11/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	12/12/2018
Plenartagung Nr.	539
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Die geografischen Angaben stellen für die in der EU ansässigen Erzeuger ein einzigartiges und wertvolles Instrument auf dem immer stärker liberalisierten und von Wettbewerb geprägten Weltmarkt dar.
- 1.2 Die Europäische Kommission sollte sich stets für den Schutz der Produktionsmodelle und der Qualitätssysteme einsetzen, deren Nachhaltigkeit mit ihren positiven Auswirkungen auf Verbraucher und Produzenten weltweit anerkannt ist.
- 1.3 Das Besondere an geografischen Angaben liegt darin, die lokale Dimension eines Erzeugnisses hervorzuheben, um so die lokale Kultur und das lokale Fachwissen, das jeweilige Gebiet und seine agrarökologischen Besonderheiten zur Geltung zu bringen. Es gilt, diese Besonderheiten zu wahren.
- 1.4 Weltweit ist ein deutlicher Trend zur Entwicklung offizieller Gütezeichen und Herkunftsbezeichnungen festzustellen.
- 1.5 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hebt diesen positiven Aspekt hervor und begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Rahmen der Genfer Akte und ihrer Rechtspraxis auf internationaler Ebene geschützt werden sollen. Er hält es für unerlässlich, die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für den Schutz von Qualitätszeichen auf internationaler Ebene anzustreben. Allerdings vertritt er die Auffassung, dass unbedingt ein globaler Ansatz erforderlich ist, der darauf abzielt, das System der Gütezeichen insgesamt zu fördern und zu schützen.
- 1.6 Es sollte ein System vorgeschlagen werden, das die gerechte Behandlung aller europäischen Erzeuger gewährleistet, die eine Anerkennung der geografischen Angabe für ihre Erzeugnisse auch auf internationaler Ebene wünschen.
- 1.7 Nach Auffassung des EWSA gilt es, die Rechte zu wahren, die durch diese bereits eingetragenen und auf EU-Ebene geschützten geografischen Angaben erworben wurden, um Nachteile oder Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

2. Der Verordnungsvorschlag

- 2.1 Mit dem Vorschlag der Kommission soll der rechtliche Rahmen für eine wirksame Mitarbeit der Europäischen Union im Lissabonner Verband über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO – World Intellectual Property Organisation) geschaffen werden, sobald die EU Vertragspartei der Genfer Akte geworden ist.
- 2.2 Gemäß der Genfer Akte schützt jede Vertragspartei eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben in ihrem Gebiet gemäß ihrer eigenen Rechtsordnung und -praxis. Somit ist eine eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe durch jede Vertragspartei geschützt, es sei denn, der Schutz wurde verweigert.

- 2.3 Die Europäische Kommission schlägt vor, dass die Europäische Union eine (mit den Mitgliedstaaten zu vereinbarende) Liste ihrer geografischen Angaben zum Schutz im Rahmen des Lissabonner Systems einreicht, sobald sie Vertragspartei der Genfer Akte ist. Nach dem Beitritt der EU zum Lissabonner Verband können auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung zusätzliche geografische Angaben, die in der EU geschützt und registriert sind, zur internationalen Eintragung angemeldet werden.
- 2.4 Für die von der Kommission vorzunehmende Prüfung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, die aus dritten Vertragsparteien stammen und im internationalen Register eingetragen sind, sollten geeignete Verfahren festgelegt werden. Die Durchsetzung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, die aus dritten Vertragsparteien stammen und im internationalen Register eingetragen sind, durch die EU sollte gemäß Kapitel III der Genfer Akte erfolgen.
- 2.5 Gemäß der Genfer Akte ist jede Vertragspartei insbesondere verpflichtet, wirksame Rechtsmittel zum Schutz eingetragener Ursprungsbezeichnungen und eingetragener geografischer Angaben bereitzustellen (siehe Artikel 14 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens)¹.
- 2.6 Sieben EU-Mitgliedstaaten sind Mitglieder des Lissabonner Verbands und haben als solche den Schutz von Bezeichnungen aus Drittstaaten akzeptiert. Damit sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen können, die vor dem Beitritt der EU zum Lissabonner Verband eingegangen wurden, sollte eine Übergangsregelung eingeführt werden, die nur auf nationaler Ebene Wirkung entfalten und keine Auswirkungen auf den unionsinternen oder internationalen Handel haben sollte.
- 2.7 Die Gebühren, die gemäß der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung für die Einreichung einer Anmeldung zur Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe zu entrichten sind, sind von dem Mitgliedstaat zu tragen, aus dem die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe stammt (siehe Artikel 11 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens)².
- 2.8 Die EU hat einheitliche, umfassende Regelungen für den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt. Durch diese Regelungen erhalten geschützte Namen für die betreffenden Erzeugnisse einen weitreichenden, EU-weiten Schutz auf der Grundlage eines einheitlichen Antragsverfahrens. Der Vorschlag steht im Einklang mit der allgemeinen Politik der EU zur Förderung und Verbesserung des Schutzes geografischer Angaben durch bilaterale, regionale und multilaterale Abkommen.

¹ http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/fr/wipo_pub_239.pdf.

² Ebenda.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Rahmen der Genfer Akte und ihrer Rechtspraxis auf internationaler Ebene geschützt werden sollen. Angesichts der immer stärkeren Globalisierung insbesondere beim Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist es unabdingbar, einen harmonisierten Rahmen für den Schutz von Gütezeichen auf internationaler Ebene zu schaffen.
- 3.2 Die Europäische Kommission sollte sich stets für den Schutz der Produktionsmodelle und der Qualitätskontrollsysteme einsetzen, deren positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher und die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit weltweit anerkannt sind.
- 3.3 Die geografischen Angaben stellen für die in der EU ansässigen Erzeuger ein einzigartiges und wertvolles Instrument auf dem immer stärker liberalisierten Weltmarkt dar (5,7 % des Absatzes der Lebensmittelindustrie – mehr als 54 Mrd. EUR im Jahr 2010)³. Allerdings bleiben alle Anstrengungen, im Bereich der Qualität zu konkurrieren, fruchtlos, wenn das wichtigste Gütezeichen unserer Qualitätsprodukte – nämlich die geografischen Angaben – auf den internationalen Märkten nicht ausreichend geschützt ist.
- 3.4 Der EWSA betont, dass es sich bei den geografischen Angaben um Unterscheidungsmerkmale handelt, die es ermöglichen, konkurrierende Produkte voneinander zu unterscheiden und den Verbraucher über die Herkunft des jeweiligen Produkts zu informieren. Im Gegensatz zu Handelsmarken soll mit einer geografischen Angabe die Verbindung zwischen einem Erzeugnis und seinem Herkunftsgebiet betont werden. Das Besondere an geografischen Angaben ist also, dass die lokale Dimension eines Erzeugnisses hervorgehoben und so die lokale Kultur und das lokale Fachwissen, das jeweilige Gebiet und seine agrarökologischen Besonderheiten zur Geltung gebracht werden. Es gilt, diese Besonderheiten zu wahren.
- 3.5 Bereits 2008 betonte der EWSA in seiner Stellungnahme zum Thema „Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen“⁴: „In der europäischen Gesellschaft lässt sich seit langem beobachten, dass das Bewusstsein der Verbraucher hinsichtlich der Merkmale von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen kontinuierlich wächst. Infolgedessen steigt die Nachfrage nach Qualitätsprodukten.“ Diese Feststellung gilt heute mehr denn je, da die Nachfrage der europäischen Verbraucher nach hochwertigen Produkten aus einem bestimmten Gebiet, einer Region oder einem Land, deren Qualität und Ruf nebst anderen Eigenschaften unmittelbar auf diese geografische Herkunft zurückzuführen sind, stetig im Steigen begriffen ist.⁵
- 3.6 Laut einer unlängst veröffentlichten Stellungnahme des französischen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrats mit dem Titel „*Les signes officiels de qualité et d'origine des produits alimentaires*“ (Offizielle Gütezeichen und Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel) ist

³ Siehe [Ausschreibung AGRI-2011-EVAL-04](#).

⁴ [ABl. C 204 vom 9.8.2008, S. 57](#).

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1540542863415&uri=CELEX:32012R1151>.

weltweit ein deutlicher Trend zur Entwicklung von offiziellen Gütezeichen und Herkunftsbezeichnungen festzustellen. Geografische Angaben werden immer beliebter, weil sie einer steigenden Nachfrage seitens der Verbraucher Rechnung tragen und zugleich die Geschichte, das Kulturerbe und althergebrachte Kenntnisse würdigen, die mit einem bestimmten Gebiet verbunden sind.

- 3.7 Der EWSA weist darauf hin, dass sich die geografischen Angaben laut FAO⁶ sehr positiv auf die Preise auswirken, und zwar unabhängig von der Art des Erzeugnisses, dem Herkunftsgebiet oder der Dauer der Eintragung.
- 3.8 In sämtlichen bilateralen Abkommen, die in letzter Zeit geschlossen wurden oder derzeit ausgehandelt werden, kommt dem Schutz der geografischen Angaben eine immer zentrale Rolle zu. Der EWSA begrüßt diese positive Entwicklung. Allerdings vertritt er die Auffassung, dass unbedingt ein globaler Ansatz erforderlich ist, der darauf abzielt, das System der Gütezeichen insgesamt zu fördern und zu schützen.
- 3.9 Dazu sollte nach Einschätzung des EWSA der Vorschlag, auf Unionsebene eine Positivliste zu erstellen, die nicht auf den gebotenen globalen Schutz des Systems der geografischen Angaben abgestimmt ist, nochmals überdacht werden. Es sollte vielmehr ein System vorgeschlagen werden, mit dem die gerechte Behandlung aller europäischen Erzeuger gewährleistet wird, die eine Anerkennung ihrer geografischen Angabe auch auf internationaler Ebene wünschen. Dies gilt umso mehr, als bei den ausgewählten Kriterien andere sozioökonomische Kriterien, die von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung bestimmter EU-Gebiete sind, nicht berücksichtigt werden. Rund um die geografischen Angaben bildet sich häufig eine kleinräumige Wirtschaft heraus, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden, die sich sehr günstig auf andere Wirtschaftsbereiche wie den Tourismus auswirken und die die Raumordnung und -nutzung positiv beeinflusst.
- 3.10 Der EWSA fordert die Kommission auf, den Folgen der künftig neu gestalteten Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die Festlegung einer Positivliste auf die laufenden Verhandlungen haben könnte, die auf der Grundlage des Schutzes des Qualitätssystems der EU insgesamt geführt werden sollten. Das Vereinigte Königreich muss auch nach seinem Austritt aus der EU die geografischen Angaben beachten, die von einem System gewährleistet werden, das ihm bisher zunutze war.
- 3.11 Der EWSA weist nachdrücklich darauf hin, dass der Agrar- und Lebensmittelsektor der Union einer erheblichen Bedrohung durch Produktfälschungen ausgesetzt ist. Laut einem kürzlich veröffentlichten Bericht⁷ der Europäischen Kommission sind Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse am häufigsten von Produktfälschungen betroffen.

⁶ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

⁷ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/report_on_eu_customs_enforcement_of_ipr_2017_en.pdf (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar).

- 3.12 Der EWSA ruft in Erinnerung, dass zum jetzigen Stand bereits sieben Mitgliedstaaten der EU Vollmitglieder des Lissabonner Abkommens sind (Bulgarien, Frankreich, Italien, Portugal, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn) und dass dieses Abkommen derzeit über 1 000 eingetragene geografische Angaben umfasst, bei denen der Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) bzw. der geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) durch ein einziges Eintragungsverfahren sichergestellt ist.
- 3.13 Nach Auffassung des EWSA gilt es, die Rechte zu wahren, die durch diese bereits eingetragenen und auf EU-Ebene geschützten geografischen Angaben erworben wurden, um Nachteile oder Ungleichbehandlungen zu vermeiden.
- 3.14 Der EWSA verweist schließlich auf die derzeit einzige zum wirtschaftlichen Wert der geografischen Angaben in der EU verfügbare Studie aus dem Jahr 2012.⁸ Die Höhe des Wertgewinns für die geografischen Angaben („value premium rate“) hat sich jedoch allem Anschein nach seither nicht wesentlich verändert.

Brüssel, den 12. Dezember 2018

Luca JAHIER
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

8

https://ec.europa.eu/agriculture/external-studies/value-gi_en (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar).